

Bundesnetzagentur
Referat 212
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail: referat212@bnetza.de

Stellungnahme des BUGLAS zum Konsultationsentwurf der Vergabe- und Auktionsregeln zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz; nationale Frequenzen für 5G; BK1-17/001

12.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUGLAS setzt sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen ein, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können. In diesem Sinne leisten unsere Mitgliedsunternehmen einen entscheidenden Beitrag zum wettbewerblichen Glasfaserausbau in Deutschland. Die im BUGLAS organisierten Unternehmen haben bis Ende 2017 rund 2,1 Millionen Haushalte direkt mit Glasfaser erschlossen und zeichnen damit für 70% des gesamten und 85% des wettbewerblichen FttB/H-Ausbaus verantwortlich. Diese Infrastrukturen sind als Basisinfrastruktur für einen erfolgreichen 5G-Rollout unverzichtbar.

Gerne nehmen wir daher zum Konsultationsentwurf der Vergabe- und Auktionsregeln für die nationalen 5G-Frequenzen Stellung.

Wie bereits im Eckpunktepapier der BNetzA zur Bedarfsermittlung bei nationalen Frequenzen festgestellt wurde, können gerade auch regional tätige Unternehmen, MVNOs und Diensteanbieter die Rolle eines „Enablers“ für innovative Dienste in Bereichen wie Industrie 4.0, autonomem Fahren oder Smart Home einnehmen.

Um diese Potenziale zu heben sowie die möglichst vielfältige Wettbewerbslandschaft auf allen Wertschöpfungsstufen im Telekommunikationsmarkt sicherzustellen und damit den Endkunden ein breites Portfolio mit innovativen Diensten zu günstigen Preisen zur Verfügung zu stellen, ist es erforderlich, mit der Versteigerung der nationalen Frequenzen gleichzeitig eine **Diensteanbieter- und MVNO-Verpflichtung aufzuerlegen**. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund populärer Bündelangebote, die neben Festnetztelefonie, Internetzugang und TV auch Mobilfunkangebote

enthalten. Um hier einen chancengleichen Wettbewerb zugunsten der Endkunden hinsichtlich Wahlfreiheit, Qualität und Preisen zu gewährleisten, sind diese Verpflichtungen unerlässlich, insbesondere mit Blick auf wettbewerblichen Ausschließlichkeitscharakter von Frequenzen als knappes öffentliches Gut.

Daneben hat auch die Praxis im Bereich der UMTS-Frequenzen einerseits und der LTE-Frequenzen andererseits eindeutig gezeigt, dass der durch eine Diensteanbieterverpflichtung induzierte Wettbewerb die Marktdurchdringung erheblich beschleunigt und zu attraktiveren Endkundenangeboten führt, bzw. dass umgekehrt eine fehlende Verpflichtung sich hinsichtlich dieser Aspekte nachteilig auswirkt. Somit tragen die genannten Verpflichtungen in ganz erheblichem Umfang zur Förderung der Regulierungsziele bei, insbesondere zum Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, zur Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen, sowie zur effizienten Nutzung von Frequenzen.

Auch das Bundeskartellamt hat sich in seiner Stellungnahme ausdrücklich für entsprechende Zugangsrechte für MVNOs und Diensteanbieter ausgesprochen, um den Endkundenwettbewerb nachhaltig zu stärken und auf diesem Wege qualitativ höherwertige Angebote bei gleichzeitig niedrigeren Preisen für die Endkunden zu erreichen.

Ein bloßes „Verhandlungsgebot“ ohne nachgelagerte Konsequenzen, wie es im Konsultationsentwurf vorgesehen ist, kann den chancengleichen Wettbewerb nicht sicherstellen. Dies wird schon durch Äußerungen der Telekom bestätigt, die sich schon gegen das bloße Verhandlungsgebot wehrt und es als „Regulierung durch die Hintertür“ bezeichnet. Die Verweigerungshaltung beweist eindeutig, dass keinerlei Bereitschaft besteht, freiwillig Wettbewerb auf den eigenen Netzen zuzulassen. Es ist daher bereits jetzt abzusehen, dass Verhandlungen kaum erfolgreich sein können, wenn deren Scheitern für die nationalen Anbieter keinerlei Konsequenzen hätte. Diese Auffassung bestätigt auch das Bundeskartellamt mit Verweis auf die Erfahrungen mit den Verhandlungen über LTE-Vorleistungsprodukte.

Nach § 60 Abs. 2 S. 1 TKG kann die Frequenzzuteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden, um eine effiziente und störungsfreie Nutzung der Frequenzen sowie die weiteren Regulierungsziele in § 2 TKG zu sichern. Die Auferlegung einer Diensteanbieterverpflichtung als Nebenbestimmung zur Frequenzzuteilung ist sowohl zur effizienten Nutzung der Frequenzen erforderlich, als auch zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs. Zudem dient sie aufgrund der dadurch höheren Angebotsvielfalt und der sinkenden Preise auch der Wahrung der Verbraucherinteressen.

Wir möchten daher nachdrücklich empfehlen, die Frequenzzuteilung mit den entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen.

Um zu gewährleisten, dass die Investitionsmittel im Sinne einer möglichst hohen Flächendeckung effizient und nicht vorrangig zu einem gegenseitigen Überbau verwendet werden, sprechen wir uns zudem **für ein nationales Roaming** aus. Insbesondere für Unternehmen, die in regionale 5G-Netze investieren, ist ein nationales Roaming zwingend erforderlich, um wettbewerbsfähige Endkundenprodukte entwickeln zu können. So könnten auch die Markteintrittshürden für Neueinsteiger erheblich gesenkt und eine Zementierung der gegenwärtigen Marktstruktur verhindert werden.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die von uns angesprochenen Aspekte Berücksichtigung fänden und stehen Ihnen für Rückfragen und einen weiteren Austausch jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Gez. Wolfgang Heer
Geschäftsführer

gez. Stefan Birkenbusch
Leiter Recht & Regulierung